

- a) für die Ausmünzung und Geldverwägung,  
 b) für solche Zweige der öffentlichen Verwaltung, bei denen die decimale Theilung bereits ausdrücklich eingeführt ist.

Für Juwelen und edle Metalle ist die Decimaltheilung ebenfalls nachgelassen.

Wegen Einführung der Landesgewichtseinheit auch für das Medicinalgewicht und wegen Eintheilung des letzteren wird besondere Bestimmung im Verordnungswege erfolgen. Bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 6. Ueberall, wo für den Zweck der öffentlichen Verwaltung in Gesetzen, Verordnungen und Instructionen Vorschriften unter Hinweisung auf Centner, Stein, Pfund und Loth gegeben, oder wo Abgaben nach Gewichtsgrößen zu erheben sind, treten die entsprechenden Nominalgrößen des neuen Landesgewichts ohne Weiteres an deren Stelle, soweit nicht für einzelne Fälle eine Umrechnung im Verordnungswege angeordnet wird.

§ 7. Auf Privatrechtstiteln beruhende, nach Gewicht ausgedrückte Leistungen und Verbindlichkeiten sind in der bisherigen Quantität unter Anwendung des neuen Gewichts dergestalt zu erfüllen, daß sie nach dem Verhältnisse von einhundert und sieben Pfunden Leipziger Handelsgewicht zu einhundert Pfunden des neuen Landesgewichts umgerechnet werden.

§ 8. Als Maaße sind im inländischen Verkehre mit Ausschluß aller localen Maaße:

der Leipziger Fuß,

gleich 0,28319 Französische Meter oder 125,537 alten Pariser Linien, getheilt in zwölf Zolle à zwölf Linien, und davon abgeleitet als Längenmaaße die Elle zu 2 Fuß, die Feldmesserruthe zu 15 Fuß 2 Zoll, die Straßenruthe zu 16 Fuß, und als ausschließliche Flächenmaaße, unter Aufhebung der abweichenden Bestimmung des Mandats vom 4ten Januar 1820, die Quadrat-Feldmesserruthe und der Acker zu 300 Quadrat-Feldmesserruthen;

die Dresdner Kanne,

gleich 71,186 Cubitzoll vorstehenden Maaßes oder 1,8683 Pfund (1 Pfund 26 Loth 5 Cent) destillirtes Wasser bei  $+ 15^{\circ}$  Reaumur fassend;

der Dresdner Scheffel,

gleich 7900 Cubitzoll obigen Maaßes, getheilt in vier Viertel, zu vier Metzen, zu vier Mäßchen,

und die davon abgeleiteten Hohl-, Längen- und Flächenmaaße zu benutzen.

Für den Bergbau bewendet es bei dem Gebrauche des Lachters, gleich zwei Französischen Metern.

§ 9. Andere als in diesem Gesetze vorgeschriebene oder nachgelassene Gewichte (§§ 1—5) und Maaße (§ 8) dürfen, soweit nicht für einzelne Fälle durch die zu Ausführung dieses Ge-